Neuer Verband der Lohnsteuerhilfevereine e.V.

NVL e.V. ✉ 13465 Berlin Oranienburger Chaussee 51

Bundesministerium der Finanzen
Referat IV A 1
Wilhelmstraße 97
10117 Berlin

Berlin, 23. Januar 2015

per E-Mail: Stephan.Thaens@bmf.bund.de

Vordrucke zur Abgabe der Einkommensteuererklärung 2015;
BMF-Schreiben vom 26. August 2014 – IV A 1 – S 2532/14/10001 (2014/0730563)
GZ IV A 1 - S 2532/14/10001, DOK 2014/1134472

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Thaens,

vielen Dank für die Möglichkeit der Mitwirkung an den Vordrucken. Nachfolgend haben wir aus unserer Sicht erforderliche Änderungen und weitergehende Anregungen aufgeführt.

Hauptvordruck

Zeilen 11 und 20 – Religionszugehörigkeit

Zur Religionszugehörigkeit sollte geprüft werden, ob im Falle des Kirchenein- oder -austritts im laufenden VZ die Anzahl der Monate der Religionszugehörigkeit erfasst werden kann. Damit könnten diese Sachverhalte programmgesteuert verarbeitet werden.

In der Anleitung wird darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen entsprechende Nachweise vorgelegt werden müssen. Deshalb wäre bei Eintragung der Monate mit Religionszugehörigkeit ein Hinweis zweckmäßig, dass solche Unterlagen beizufügen sind.

Zeile 75 – Handwerkerleistungen

Steuerliche Laien können die entsprechenden Voraussetzungen übersehen, sodass nicht geförderte Materialleistungen in den Rechnungsbeträgen oder geförderte Maßnahmen in den geltend gemachten Aufwendungen enthalten sind. Eine größere Genauigkeit ließe sich unseres Erachtens durch ein zusätzliches Eingabefeld erzielen.

© nvl-wart typ 3a/1996

Beispiel:

- Für die geltend gemachten Aufwendungen wurden keine öffentlichen Mittel … gewährt.
- In den geltend gemachten Aufwendungen sind keine Kosten für Material enthalten.

In der Anleitung sollte zur beispielhaften Aufzählung begünstigter Handwerkerleistungen die Wohnflächenerweiterung (z. B. Anbau eines Wintergartens) aufgenommen werden (BMF vom 10.01.2014, Rn. 20).

Anleitung zum Hauptvordruck Zeile 96 bis 100, Zeilen 101 bis 105

In die Anleitung sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass die ausländischen Einkünfte nach deutschem Recht zu ermitteln sind.

Anlage Unterhalt

Zeile 42, 72 und 102 - Vermögen der unterstützten Person

Wir empfehlen, in die Anleitung einen Hinweis aufzunehmen, dass geringfügiges Vermögen bis zu einem Verkehrswert von 15.500 € vorliegt (R 33a.1 Abs. 2 EStR). Der Hinweis, dass ein übliches Hausgrundstück unberücksichtigt bleibt, ist enthalten.

Anlage N

Zeilen 26 und 20 - steuerfreie Aufwandsentschädigungen

In der Anleitung sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass diese Einnahmen nur dann auf der Anlage N zu erklären sind, wenn es sich um eine Arbeitnehmertätigkeit handelt. Wir stellen immer wieder Fehler bei der Deklaration von Einnahmen gem. § 3 Nr. 26 und 26a EStG fest. Eine unzutreffende Eintragung von Einnahmen aus selbstständiger Tätigkeit in die Anlage N kann ggf. auch zu einer fehlerhaften Beurteilung hinsichtlich der Sozialversicherungspflicht führen. Insoweit sollten diese Einträge vermieden werden.

Zeile 44 – Fortbildungskosten

Zum besseren Verständnis empfehlen wir, in die Anleitung aufzunehmen, dass steuerfreie Leistungen nach dem Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz (AFBG), sogen. Meister-BaföG, die Aufwendungen kürzen. Das Gesetz sieht Zuschüsse und Darlehen vor, meist parallel.

Zeilen 49 bis 57 – Auswärtstätigkeiten

Die Reisekosten bei Auswärtstätigkeiten sind weitgehend nur im Ergebnis einzutragen, sodass weitere individuelle Anlagen erforderlich sind. So können Fahrt- und Übernachtungskosten nur zusammengefasst in Zeile 50 eingetragen werden. Wir regen an zu prüfen, ob eine größere Aufschlüsselung möglich ist. So wird im Vordruck bzw. in der Anleitung bereits auf die verschiedenen Kostenarten hingewiesen (tatsächliche Fahrtkosten, pauschale Km-Sätze, Kosten für öffentliche Verkehrsmittel). Unter Berücksichtigung der Häufigkeit der Sachverhalte erscheint auch das Volumen zum Eintrag der Reisekosten (Zeilen 49 bis 57) im Vergleich zur doppelten Haushaltsführung, die ab Zeile 61 eine komplette Seite einnimmt, zu gering.

Besonders problematisch ist Zeile 55, Kürzungsbeträge wegen Mahlzeitengestellung. Insbesondere bei der Anrechnung von eigenen Zuzahlungen, die tageweise auf den Kürzungsbetrag der Verpflegungspauschale anzurechnen ist, ist die Eintragung in einer Zeile in der Praxis untauglich. Die verbleibenden abzugsfähigen Verpflegungsmehraufwendungen sind tageweise zu ermitteln (Anleitung zu den Zeilen 52 bis 57). Insoweit muss in diesen Fällen ein eigenes Berechnungsschema verwendet und das Ergebnis in die Zeilen 46 bis 48 eingetragen werden. Anderenfalls lassen sich entsprechende Sachverhalte im Vordruck nicht abbilden.

Zeilen 49 bis 51 - Übernachtungskosten bei einer Auswärtstätigkeit
ebenso Zeile 79

In die Anleitung sollte ein Hinweis aufgenommen werden, dass auch ein versteuerter geldwerter Vorteil für eine gestellte Unterkunft zu abzugsfähigen Übernachtungskosten führt (Regelung in R 9.1 Abs. 4 Satz 2 LStR). Diese Regelung ist für Angehörige der Bundeswehr sehr häufig, aber schwer zu vermitteln und wird deshalb oft nicht beachtet.

Zeilen 61 bis 87 - Doppelte Haushaltsführung, Voraussetzungen

In der Anleitung wird in Anlehnung an den Gesetzestext ausgeführt, dass eine doppelte Haushaltsführung vorliegt, wenn der Arbeitnehmer am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Bei dieser Formulierung entsteht jedoch der Eindruck, dass es sich um die gleiche politische Gemeinde handeln muss. Deshalb sollten die Ausführungen in der Anleitung entsprechend Rn. 101 im BMF-Schreiben vom 24.10.2014 erweitert werden.

Erläuterung vor Zeile 81 i. V. mit Zeile 68

Die Abfrage zum Wegverlegungsfall ist durch die Rechtsprechung des BFH, Urteil vom 08.10.2014, VI R 7/13 überholt und sollte entsprechend angepasst werden.

Zeile 83 – Mahlzeitengestellung

Hier gelten dieselben Hinweise wie oben zu Zeile 55.

Anlage R

Zeilen 31 bis 48

In der Anleitung könnte ein Hinweis aufgenommen werden, dass gezahlte KV- und PV-Beiträge auf der Anlage Vorsorgeaufwand zu erfassen sind. In der Anleitung zu den Renten der Basisversorgung Zeile 5 ist ein entsprechender Hinweis enthalten. Die Leistungsmitteilungen enthalten außerhalb des formalen Teils einen Hinweis auf die gezahlten Beträge.

Aufgrund der Häufigkeit der Fälle regen wir des Weiteren an, in die Anlage R einen Hinweis zur Eintragung von Renten aus Zusatzversorgungskassen (insbes. VBL) aufzunehmen. Diese sind im Vordruck bisher nicht namentlich benannt.

Anlage V

Zeile 19 - Guthabenzinsen aus Bausparverträgen

Die Anleitung könnte ein weitergehender Hinweis aufgenommen werden, in welchen Fällen einbehaltene Steuern auf die Anlage KAP Zeilen 53 bis 55 zu übernehmen sind.

Zeilen 20 ff

Aufgrund der Rechtsprechung des BFH zu Angehörigendarlehen (Urteile vom 20.08.2014, VIII R 44/13 u.a.) ist die Anleitung entsprechend zu korrigieren. Darüber hinaus wird auf die Sachverhalte des § 32d Abs. 2 Nr. 1 EStG unseres Erachtens zu kurz eingegangen. Wir regen eine Überarbeitung des Vordrucks und der Anleitung an.

Wir hoffen, dass unsere Hinweise zweckdienlich sind und stehen bei Rückfragen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Uwe Rauhöft
Geschäftsführer